

7. Planunterlagen zur Eingriffsregelung

Gemäß Niederschrift vom 4.11.2019 zur Beratung mit Landratsamt Unter Naturschutzbehörde, Büro Ledermann und Stadtverwaltung Meiningen wurde festgestellt:

„1. Der durch die geplante Maßnahme verursachte Eingriff wird als nicht erheblich eingeschätzt, daher ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bzw. die Aufstellung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht erforderlich.“

„2. Sollten bodenbrütende Vögel auftreten, sollen die Arbeiten so durchgeführt werden, dass keine Beeinträchtigungen für die Fauna entstehen.“

Eingriffsregelung

Die Schutzwürdigkeit des Vorhabens ist durch die Lage im FFH Gebiet als hoch einzustufen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Oberflächenwasser, Grundwasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Boden, Mensch und Wohngebiete, Luftbelastung und Lärmimmissionen, Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Daher sind auch keine ausgleichenden oder schützenden Maßnahmen erforderlich. Die Untersuchungen wurden durch das Büro für Landschaftsarchitektur, Landschaftsarchitektin Frau Ledermann erarbeitet.

In der Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde festgestellt:

„Die geplante Baumaßnahme hat lediglich auf einzelne Schutzgüter geringe, unerhebliche Auswirkungen. Im Wesentlichen handelt es sich um baubedingte und damit zeitlich begrenzte Auswirkungen.“

7.1 Angaben zur FFH-Erheblichkeitseinschätzung

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das bestehende FFH-Gebiet wurde durch das Büro Ledermann der Bereich vom Süden her der Straßenbrücke Landsberger Straße bis zum Norden der Eselsbrücke /Bodenweg betrachtet. Die Untersuchungen wurden auf der Grundlage der FFH-Richtlinie (EG-Richtlinie 92/43/EWG) durchgeführt. Da grundsätzlich nicht in den Uferbereich eingegriffen wird, sind keine Auswirkungen auf vorhandene Hochstaudenfluren, flutende Wasserpflanzenvegetation festzustellen. Ein Bereich an Auenwald ist nicht vorhanden. Einige Fledermausarten können im Uferstrandstreifen bzw. Böschungsbereich vorkommen. Mit Fischottern ist in diesem Bereich nicht zu rechnen. Im Uferbereich der Werrab ist mit Vorkommen von Lurchen, Unken, Groppe und Bachneunauge zu rechnen. Das Vorhaben der Retentionsfläche hat

Ingenieur für Wasserwirtschaft

Dipl.-Ing. (FH) Udo Gottlieb

Seite 2 von 2

Antrag nach §68 WHG und Retentionsausgleich Stadtgebiet Meiningen

keine Auswirkungen auf diese Habitate. In der Dokumentation des Büros Ledermann wird daher eingeschätzt, dass es keine negativen Auswirkungen auf das FFH Gebiet gibt.

7.2 Angaben zur Eingriffsregelung

Grundlage ist die Zuordnung der Biotopzuordnung nach der „Eingriffsregelung in Thüringen“. Nach Bewertungsbogen 1 handelt es sich bei der Fläche des ehemaligen Sportplatzes um einen antropogen gestörten Standort. Nach Bewertungsbogen 2 ergibt sich durch die Zuordnung nach 9320 „Sportplatz“ die Belastungen als „sehr gering“. Im Endergebnis in Anlage 3 „Auswertung Eingriffsregelung in Thüringen“ ist damit der Eingriff als „gering“ einzuschätzen.

Nachfolgend die detaillierten Ermittlungen:

- Planungsbüro Ledermann zur FFH-Erheblichkeitseinschätzung
- Planungsbüro Ledermann Unterlagen zur UVP-Vorprüfung mit der Aussage, dass eine UVP gem. UVPG nicht erforderlich ist.
- Bewertungsbogen zur „Eingriffsregelung in Thüringen“